# Friedhofsgebührenordnung

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Rheydt vom 11. Oktober 1994 in der geänderten Fassung vom 10. Februar 2004, 9. September 2008 und vom 9.April 2013

Das Presbyterium als Leitungsorgan hat am 9. April 2013 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflichtiger Tatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung, Erlaubnis oder Genehmigung der Friedhofsverwaltung beantragt oder Rechte besitzt, die mit einer Gebühr belegt sind. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.
- (2) Mehrere in derselben Sache Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Grabstättengebühren zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Verlängerung, alle übrigen Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung, der Benutzung von Einrichtungen oder der Erteilung der beantragten Erlaubnis oder Genehmigung fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen oder Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehene Gebühr entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 4	(	Gebührentarif		EURO
1	Gra	abstättengebühren		
	1.	Reihengrabstätten für Erdbestattung		
		<ul> <li>Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)</li> </ul>		245,00
		Zuschlag für Rasengrabstätten (Steinplatte und Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren)		770,00
		<ul> <li>Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)</li> <li>Zuschlag für Rasengrabstätten</li> </ul>		980,00
		(Steinplatte und Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren)		1.200,00
	2.	Reihengrabstätten für Umenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)		605,00
		Zuschlag für Rasengrabstätten (Steinplatte und Grabpflege für die Dauer von 25 Jahren)		775,00
		Bei einer Urnenbeisetzung in einer Reihengrabstätte für Erdbestattudie Gebühren nach Nr. 1 ohne den Zuschlag für Rasengrabstätten.	ing gelten	

#### 3. Wahlgrabstätten

a) für Erdbestattung

**EURO** 

je Grab (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) und Jahr EURO 54,00 für 30 Jahre Nutzungszeit

1.620,00

b) für Urnenbeisetzung

je Grab und Jahr EURO 27,00 für 30 Jahre Nutzungszeit

810,00

 c) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine Wahlgrabstätte für Erdbestattung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofsordnung ein einmaliger Zuschlag ie Urnenbeisetzung

470,00

Die Gebühren nach Nr. 3 Buchstabe a) und b) sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

## 4. Wahlgrabstätten "Rosengräber"

a) für Erdbestattung

je Grab (auch, wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden) und Jahr EURO 92,00 für 25 Jahre Nutzungszeit (Steinplatte und Grabpflege sind enthalten.)

2.300,00

b) für Urnenbeisetzung

je Grab und Jahr EURO 58,00 für 25 Jahre Nutzungszeit (Steinplatte und Grabpflege sind enthalten.)

1.500,00

Die Gebühren nach Nr. 4 Buchstabe a) und b) sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Fall ist der unter a) bzw. b) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten "Rosengräber" mit 2 Grabstellen (maximale Belegung) ist die Gebühr zweifach zu entrichten.

# Bestattungsgebühren

11

# Allgemeine Gebühr

) Erdbestattung

aa) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

200,00

ab) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

720,00

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche in den Ruhekammern bis zu 4 Tagen, die Benutzung der Friedhofshalle - einschl. des Herrichtens und Reinigens -mit einfacher Ausschmückung, das Bereiten und Schließen des Grabes sowie ferner bei Reihengrabstätten für Erdbestattung die erste Aufhügelung.

#### b) Urnenbeisetzung

EURO

Die allgemeine Gebühr umfaßt die Aufbewahrung der Urne in den Ruhekammern bis zu 7 Tagen, die Benutzung der Friedhofshalle- einschl. des Herrichtens und Reinigens - mit einfacher Ausschmückung.

	c)	Umenbeisetzung auf außergemeindlichen Friedhöfen	
		ca) Benutzung der Ruhekammer, je Tag	26,00
		cb) Benutzung der Friedhofshalle	
		- einschl. des Herrichtens und Reinigens -	
		mit einfacher Ausschmückung	195,00
			802.545.5
~	2.	Besondere Gebühren	
		a) Ausschmückung der Ruhekammer *	31,00
		b) Zusätzliche Ausschmückung der Friedhofshalle *	67,00
		c) Ausschmückung des Grabes bei der Bestattung *	75,00
		d) Körbchen mit Grün zum Einwerfen in das Grab *	6,00
		e) Körbchen mit Blumen zum Einwerfen in das Grab *	26,00
		f) Träger, je	26,00
		g) Orgelspiel (ausschließlich für Nichtgemeindeglieder	30,00
		h) Benutzung der Stereoanlage	20,00
		*) Darüber hinaus verlangte Leistungen oder Ausstattungen werden gesondert in Rechnung gestellt.	
111	Geb	ühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbestattung bzw. Wiederbeisetzung	3
	1.	Umbettungen	
		- Wasstarbara his sum vallendeten E. Lehannight	900.00
		a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00
		b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.250,00 228,00
	0	c) Urnen	220,00
	2.	Ausgrabungen	
		a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	720,00
		b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.670,00
		c) Urnen	93,00
	3.	Wiederbestattung bzw. Wiederbeisetzung	
		Nesstarbana bia aura vallandatan F. Labanaiaha	186.00
		a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	186,00
		b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	725,00 135,00
		c) Urnen	135,00
IV	Ger	nehmigungsgebühren	
	1.	Grabmale	EURO
		Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	
			47,00
			47,00
		b) Wahlgrabstätte (1-stellig)	47,00
		Bei Wahlgrabstätten wird für die Zweite und	
		die folgenden Stellen 50 % des Betrages	
		des Buchst. b) berechnet.	
	2.	Gewerbliche Betätigung	
		a) Zulassung zu gewerblichen, gärtnerischen	
		oder bildnerischen Arbeiten auf dem Friedhof	
		Jahresausweis	93,00
		Tagesausweis	10,00
		b) Zustimmung zum Befahren der Friedhofswege	
		Jahresausweis	93,00
		Tagesausweis	10,00

(1) Genehmigung	öffentlich bekanntgemacht. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen orfelten im velle				
Wortlauf.					
	Sie treten mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.				
(2)	tt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vo				
Mönchengladbach-	Rheydt, den 9. April 2013				
	8 1	Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rheyd†			
		Vorsitzender Mitglied			

§ 5

Schlußbestimmungen

Veröffentlicht am 16.September 2013, in Kraft getreten am 1. Oktober 2013